

# “E-Board” “Hoverboard” “Monowheel” und Co.



## Einleitung

Auf Grund der technischen Weiterentwicklung und dem Umweltgedanken liegen in der Zukunft alternative Fortbewegungsmittel, wie Pkw und Fahrräder mit Elektroantrieb, im Trend. Gerade in den kommenden Sommermonaten dürften die neuen Fortbewegungsmittel, die zur Gruppe der selbststabilisierenden Fahrzeuge gehören, wie z.B. „Hoverboards“, „Mini-Segways“, „Monowheels“, etc. wahrscheinlich vermehrt im öffentlichen Verkehrsraum zu beobachten sein.



## Technische Daten:

- Motor: 600 W – 1000 W
- Batterie: Li-Ion (36 V)
- Geschwindigkeit: bis 15 km/h
- Reichweite: 15-20 km
- Reifengröße: 6,5 Zoll
- Leergewicht: 10 kg
- max. Zuladung: 120 kg
- Preis: 250 – 600 EUR

**Neue  
Fortbewegungsmittel  
im öffentlichen  
Verkehrsraum  
verboten !**

Ein E-Board ist ein elektrisch betriebenes, zweispuriges Rollbrett ohne Lenkstange, auf dem sich eine Person stehend fortbewegen kann. Die Steuerung erfolgt durch Gewichtsverlagerung. Typischerweise besteht das E-Board aus einer zweirädrigen Achse mit zwei kleinen Plattformen, auf denen der Fahrer steht. Das Fahrzeug ist mit seiner integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik mit einem „Segway“ vergleichbar. Daher wird es auch als „Mini-Segway“ bezeichnet.



**Elektronisches Einrad**

**auch genannt:  
„Monowheel“, „Solowheel“,  
„City-Wheel“,**

Das elektronische Einrad besteht aus einem Einzelrad mit seitlich montierten Trittplächen, das sich durch Gewichtsverlagerung steuern lässt.

Das Einrad ist mit seiner integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik mit einem „Segway“ vergleichbar.

#### **Technische Daten:**

- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zwischen 16 und 25 km/h
- Bereifung: Niederdruckreifen, luftbereit, Durchmesser 406 mm
- Motorleistung bis 1000 Watt
- max. Zuladung 120 kg, Gewicht 14 kg, Reichweite bis 65 km
- Preis: ca. 600 – 1500 EUR

#### **Zulassungsrechtliche Beurteilung**

Das „E-Board“ und das „Monowheel“ haben gemeinsam, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h liegt.

Damit werden sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge eingestuft. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Vorschriften für Kraftfahrzeuge zur Anwendung kommen und diese zulassungspflichtig sind. Da selbststabilisierende Fahrzeuge jedoch weder über entsprechende Beleuchtung, Bremsen, etc. noch eine FIN verfügen und somit nicht der StVZO entsprechen, wird natürlich auch keine EG-Typgenehmigung, Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis gem. § 19 StVZO erteilt. Somit sind diese Kraftfahrzeuge allesamt nicht zulassungsfähig.

#### **Versicherungsrechtliche Beurteilung**

Gemäß § 1 PfIVG müssen Kraftfahrzeuge mit regelmäßigen Standort im Inland beim Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum eine Haftpflichtversicherung haben. Ist diese nicht vorhanden, so liegt eine Straftat gem. § 6 PfIVG „Fahren ohne Pflichtversicherung“ vor.

Da die Fahrzeuge nicht zulassungsfähig sind, werden sie von keiner Versicherung versichert.

Laut Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) greift hier auch nicht die private Haftpflichtversicherung, da für Kraftfahrzeuge spezielle Haftpflichtversicherungen angeboten werden. Die Haftung regelt sich demnach nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Mit anderen Worten, der Verursacher haftet mit seinem Vermögen. Bei Kindern kann auch der Erziehungsberechtigte zur Haftung herangezogen werden. Lediglich die private Unfallversicherung könnte von dem Fahrer in Anspruch genommen werden, wenn ihm beim Fahren mit einem Hoverboard, etc. selbst etwas passieren würde.



Impressum:

Polizeipräsidium Münster—Direktion Verkehr  
Verkehrskommissariat 2  
Verkehrsunfallprävention / Opferschutz  
Hammer Straße 234—48153 Münster  
Stand: März 2017

In Zusammenarbeit mit:  
Polizeipräsidium Westhessen  
Stabsbereich E13 und E42